

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

№ 22

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 40.

Donnerstag, 18. Februar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Läger bei Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Kontingente für die Nummer des Ausgabestages 148 Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapellenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In neuerer Zeit sind im Bezirke der unterzeichneten Amtshauptmannschaft mehrfach Schadenfeuer durch Kinder veranlaßt worden, welche mit Streichhölzern gespielt haben, die ihnen dadurch zugänglich wurden, daß sie in den Haushaltungen nicht gehörig verwahrt gewesen waren.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, auf nachstehende Verordnung der Königl. Kreis-Hauptmannschaft Dresden vom 24. Februar 1888 mit dem Bemerken hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen hiergegen unmissverständlich geahndet werden, wie auch weiter Erwachsenen überhaupt strengstens zur Pflicht zu machen, mit Kindern gegenwärtig die nötige Aufsicht nicht außer Acht zu lassen.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die Bestimmungen in § 74 a, b, i der verbleibenden Landgemeindeordnung bez. § 387 des Reichsstrafgesetzbuches beauftragt, dem unbesagten Abstreifen von Feuerwerkskörpern namentlich durch Kinder (Abstreifen sogenannter „Fische“, bengalischer Flammen, Loschlögen von Zündplättchen) insbesondere auf Verkehrswegen, strengstens entgegen zu treten.

Großenhain, am 16. Februar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hagemann.

560 C.

Es ist auch in neuerer Zeit wieder bemerkt worden, daß eine nicht geringe Zahl von Schadenfeuern durch Kinder veranlaßt worden ist und aus den statistischen Zusammenstellungen der Königl. Kreis-Brandversicherungskammer hat sich sogar ergeben, daß diese Fälle sich in den Jahren 1885/1886 gegen die Vorjahre vermehrt haben.

Es läßt sich annehmen, daß in vielen dieser Fälle ein unvorsichtiges Gebahren mit Zündhölzern stattgefunden hat, welchem hätte vorgebeugt werden können, wenn bei Aufbewahrung der Zündhölzer größere Sorgfalt beobachtet und mehr darauf Bedacht genommen worden wäre, dieselben den Kindern weniger leicht zugänglich zu machen.

Die Königl. Kreis-Hauptmannschaft sieht sich daher veranlaßt, anderweit auf die mit einer unvorsichtigen Aufbewahrung und Benützung der Zündhölzer verbundene Gefahr und auf die daraus erwachsende Verantwortlichkeit, sowie auf die in der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1776 enthaltene diesbezügliche Strafandrohung aufmerksam zu machen, zugleich aber auch darauf hinzuweisen, daß eine Außerachtlassung der diesfälligen, insbesondere den **Haushaltungsvorständen** obliegende Verpflichtung unter Umständen auch zu künftiger Bestrafung führen kann.

Dresden, am 24. Februar 1888.

Königliche Kreis-Hauptmannschaft.
von Koppensfeld.

150 I. B.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichs-Gesetzblatt Seite 361 ff. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Januar dieses Jahres festgesetzte und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierorten innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat Februar dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschjournee beträgt:

6 R. 67. Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 „ 36 „ „ 50 „ Gerst.,
1 „ 68 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 18. Februar 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Hagemann.

185 D.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 111 seines Handelsregisters, die Firma

M. Os. Helm in Riesa

betreffend, eingetragen, daß Moritz Oswald Helm durch den Tod ausgeschieden. Die Beschlüsse aufgehoben ist und das Handelsgericht von dem Witweher Curt Helm unter der bisherigen Firma weitergeführt wird.

Riesa, den 17. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für Welsa Blatt 267 auf den Namen Maximilian Ostler eingetragene Grundstück soll am

7. April 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Vertikales und Sächsisches

Riesa, den 18. Februar 1904.

— Ausführlicher Bericht über die am Dienstag abend abgehaltene gemeinschaftliche Sitzung unserer beiden städtischen Kollegien. Anwesend städtische Mitglieder des Rates und Stadtverordneten-Kollegiums bis auf Herrn Stadtrat Spuel, der entschuldigt, und Herrn Stadtverordneten Preßmann, der unentschuldigst ausbleiben war. Herr Stadtverordneter Braune ersuchte während der Sitzung, was aber bis dahin unentschieden. Den Vorsitz führte Herr Bürgermeister Dr. Dehne. Es gelangten nur zwei Gegenstände zur Beratung.

1. Nach dem Entlassungsgesetze macht sich alljährlich eine Neuwahl von Sachverständigen für das Gabelungsverfahren

im laufenden Jahre notwendig. Auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden werden die bisherigen Sachverständigen, Herren Mühlenscheider, Köhler, Gutsche, Gustav Thoma, Bauermeister, Jander, Architekt Reichenhuth, Stadtrat Gutschäp und Fleischmann einstimmig wiedergewählt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Neugestaltung des städtischen Realprogymnasiums gibt Herr Bürgermeister Dr. Dehne folgenden Rotbescheid bekannt:

„Der Rat lehnt den Antrag des Stadtverordnetenkollegiums ab. Der Rat ist bereit, in eine Umwandlung des Realprogymnasiums in eine Realschule mit Progymnasium dann zu willigen, wenn für die Realschule der drei oberen Klassen der Begehrplan des Realprogymnasiums zu Grunde gelegt wird.“

Zur Begründung der Stellung des Rates führt der Herr Bürgermeister Folgendes an:

Der Rat ist der Ansicht, daß die Zahl der darin treibenden Schüler so groß sein wird, daß es unmöglich ist, ihnen in den wenigen Stunden, die sie neben dem vollen Unterrichte der Realschule auf das Latein verwenden könnten, eine genügende Ausbildung in diesem Fache zu geben.

Der Rat vermag aber die Verantwortung nicht zu übernehmen, die ihn trifft, wenn er eine derartige Anstalt, die schon Ueberzeugung nach eine genügende Ausbildung ihrer Schüler unter den in Riesa herrschenden Verhältnissen nicht gewähren kann, würde gründen lassen.

Im Übrigen ist der Antrag des Stadtverordnetenkollegiums praktisch wertvoll nur unter der Voraussetzung, daß die Schüler, die das mit der Realschule verbundene Progymnasium bis zur

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1 Blatt 9, 4 Nr. groß und auf 16000 Mk. — geschätzt. Es besteht aus dem Flurstück Nr. 175 d der Flur Welsa und ist mit 27,87 Steuer-Einheiten belegt.

Die Ansicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweilungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Januar 1904 verlaufsartigen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesjenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 18. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Die im Grundbuche für Seyda Blatt 125, 159 und 161 auf den Namen des Architekten Ernst Hugo Wünder eingetragenen Grundstücke sollen am

11. April 1904, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden.

Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche 4 Blatt 9, 9 Nr. groß, auf 63 305 Mk. 67 Pf. geschätzt und mit 381,63 Steuer-Einheiten belegt. Sie bestehen aus dem Gutslohe mit Nebengebäuden Nr. 12 B des Grundbesitzers (Brandversicherung: 46 720 Mk.), Garten Nr. 158 und aus den Flurstücken Nr. 138 und 147 der Flur Seyda.

Die Ansicht der Mittelungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweilungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 12. Januar 1903 verlaufsartigen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesjenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 13. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht.

Die auf Montag, den 22. Februar 1904, nachmittags 3 Uhr in Welsa anberaumte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, den 18. Februar 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Die auf Freitag, den 19. d. M., vorm. 10 Uhr im Versteigerungsbüro hier angelegte Auktion ist aufgehoben.

Riesa, 18. Februar 1904.

Der Gerichtsvollzieher.

Das Realprogymnasium zu Riesa

am 1. April 1904 als Sexta bis Obertertia des Realprogymnasiums, die bis Untersekunda, also bis zur Erlangung des Reifezeugnisses weitergeführt werden und eine 2. und 1. Realschulklassen. Der direkten Vorbereitung auf das Realprogymnasium dient eine mit der Bürgerschule verbundene Vorstufe (4. Schuljahr der höheren Bürgerschule) Anmeldeungen werden halbjährlich erbeten. Schulbesuch ist Pflicht. Schulgeld 120 Mk. Aufnahmeprüfung Montag, 11. April, früh 8 Uhr. Weitere Auskunft, auch über Pensionen, erteilt

Riesa, 18. Februar 1904.

Dr. Gahl.

Gefunden. Ein Geldstück ist gefunden worden. Ansprüche sind bis 2. April dieses Jahres anzumelden.

Röderau, den 18. Februar 1904.

Städt. Gemeindevorstand.